

Landesverband Legasthenie & Dyskalkulie e.V. vorsitz@lvl-sh.de

Bildungsausschuss

Vorsitzender Martin Habersaat

Per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zur Situation von Schülerinnen und Schülern mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein – konkret zu: Bericht der Landesregierung, Drucksache 20/3489 und Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 20/3870

Sehr geehrter Herr Habersaat, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu den Beratungen des Landtags im Zusammenhang mit der Situation von Schüler*innen mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein und o.g. Drucksachen.

Der Landesverband für Legasthenie & Dyskalkulie berät und begleitet Eltern, Schüler*innen und Lehrkräfte in Bezug auf diese beiden Teilleistungsschwächen und erfährt dadurch nahezu täglich mittel- oder unmittelbar von den mannigfachen Herausforderungen, vor die Schüler*innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie in der Schule gestellt werden.

Aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Verbands fokussiert die vorliegende Stellungnahme auf Schüler*innen mit den Neurodivergenzen Legasthenie / Dyslexie und Dyskalkulie.

Vorbemerkungen

Begrifflichkeiten

Im schulischen Kontext wird i.d.R. von einer „LRS“ im Sinne einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gesprochen. Dieser Begriff bleibt unscharf vor allem in Bezug auf die Ursachen der Schwächen beim Lesen und Schreiben. Da es hier um eine diagnostizierbare und als Behinderung anerkannte Neurodivergenz geht (vgl. auch [hier](#)), nutzen wir ausschließlich den Begriff Legasthenie. Den Begriff Dyslexie betrachten wir als synonym dazu, er ist vor allem im internationalen Sprachgebrauch üblich.

Grundlegendes zur Drucksache 20/3489

Der Bericht des Bildungsministeriums mit dem Titel „Situation und Perspektiven von Schüler*innen mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein“ beschreibt nicht die *tatsächliche Situation* der Schüler*innen, sondern stellt in erster Linie die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen dar. Wir gehen insofern mit dem Bildungsministerium konform, dass die Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung – NuNVO; vom 16. Februar 2022) eine gute Basis darstellt, Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie einen chancengerechten Zugang zu schulischer Bildung zu ermöglichen und es sich um „fortschrittliche und umfassende [...] Regelungen“ (Drucksache 20/3489, S. 20) handelt.

Unsere Erfahrung zeigt aber auch, dass das Vorhandensein eines solchen Papiers alleine mitnichten reicht – die Realität der allermeisten Schüler*innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie in Schleswig-Holstein sieht eben *nicht* „chancengerecht“ aus.

Daher können wir die Schlussfolgerung unter Punkt 4.12., dass „aktuell kein Handlungsbedarf“ besteht (ebd.) in keiner Weise teilen.

Gliederung

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich wie folgt: Zunächst beschreiben wir – mit Referenz zum Bericht des Bildungsministeriums – die tatsächliche Situation von Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie in Schleswig-Holstein, wie wir sie in unserer Beratungspraxis von unzähligen Erziehungsberechtigten und bei der Begleitung von Schüler*innen tagtäglich erfahren.

Daraus leiten wir Schlussfolgerungen ab, welche Maßnahmen aus unserer Sicht notwendig sind, um gleichberechtigte Bildungsteilhabe zu gewährleisten (Handlungsbedarfe) und setzen diese in Bezug zu den von der SPD-Fraktion im Antrag aufgestellten Forderungen zu einem verbesserten Umgang mit Neurodivergenzen.

Zur Situation von Schüler*innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie in Schleswig-Holstein

Fehlendes Wissen bei Lehrkräften

Grundsätzlich zeigt sich in der Realität an den Schulen ein eklatanter Mangel an Wissen rund um die neurobiologischen Veränderungen bei Legasthenie und Dyskalkulie und ihre Auswirkungen, aber auch um die Möglichkeiten, innerhalb der gegebenen schulischen Rahmenbedingungen und Ressourcen Nachteilsausgleiche adäquat möglich zu machen. In der Konsequenz fehlt es Lehrkräften an Bewusstsein für die besonderen – und individuell

unterschiedlich ausgeprägten – Herausforderungen betroffener Schüler*innen, die sich für das Lernen in allen Fächern und an allen Schulformen ergeben.¹

Das fehlende Wissen hat eine gravierende Folge: Die guten Rahmenbedingungen der NuNVO können nicht genutzt werden! Stattdessen sieht die Realität zumeist wie folgt aus:

- Schüler*innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie werden in der Praxis nahezu durchgängig nicht oder nicht hinreichend die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.
- Selbst individuell abgestimmte, schriftlich fixierte Nachteilsausgleiche (NTA) werden von Lehrkräften aufgrund des fehlenden Bewusstseins sehr unterschiedlich ausgelegt und „gelebt“, der schulische Umgang mit Legasthenie und Dyskalkulie ist daher weder verbindlich noch verlässlich.

Der mangelnde Kenntnisstand insbesondere zu den individuell sehr unterschiedlichen Ausprägungsformen einer Legasthenie oder Dyskalkulie führt zudem verbreitet zu typischen *Fehlannahmen*, die für die Schüler*innen eine zusätzliche Belastung darstellen:

- **Mangelnde schulische Leistungen werden mit mangelnder Intelligenz oder mangelndem Fleiß gleichgesetzt**
Die aus den neurobiologischen Besonderheiten resultierenden Schwierigkeiten der betroffenen Schüler*innen, vorhandenes Wissen entsprechend darzustellen, werden häufig mit einer Leistungsminderung (mangelnde Intelligenz) oder Faulheit verwechselt.²
- **Eine Legasthenie wirkt sich angeblich nur in sprachlichen Fächern aus und eine Dyskalkulie nur in Mathematik**
Es bleibt im Umgang mit betroffenen Schüler*innen unberücksichtigt, dass Veränderungen im Bereich der visuellen und akustischen Wahrnehmungsverarbeitung, die einer Legasthenie und Dyskalkulie ursächlich zugrunde liegen, *alle* Fächer betreffen – nicht nur Sprachen oder Mathematik.
- **Der „Maßnahmen des Nachteilsausgleichs“ werden mit „Vorteilen gegenüber den anderen Schüler*innen“ verwechselt, es wird angenommen, der Notenschutz reiche als Nachteilsausgleich**
Unkenntnis und Unsicherheit führen bei Lehrkräften häufig zur Befürchtung, die betroffenen Schüler*innen mit Ausgleichsmaßnahmen zu übervorteilen. Gleichzeitig ist es mit einem reinen Notenschutz für die Rechtschreibung nicht getan, wenn bspw.

¹ Dabei zeigt sich, dass in Bezug auf Dyskalkulie zumeist *gar keine* Kenntnisse gegeben sind, in Bezug auf Legasthenie die vorhandenen Kenntnisse häufig klassische *Fehlannahmen* enthalten.

² In der Folge werden oft Nachteilsausgleiche nicht gewährt, weil für die Lehrkraft nicht trennscharf erkennbar ist, ob es sich um einen Ausgleich der Darstellung des Leistungsvermögens oder um eine Leistungsschwäche selbst handelt (vgl. Drucksache 20/3489, S. 11). Wenn z.B. das sinnerfassende Lesen schwer fällt und es also länger dauert, sich Fachinhalte lesend zu erschließen, ist eine häufige Schlussfolgerung, dass es sich um „verlangsamte Denkprozesse“ handelt (statt um verlangsamte Leseprozesse).

aufgrund der veränderten Wahrnehmungsverarbeitung Inhalte nicht bzw. erschwert lesend erarbeitet werden können.

- **An vielen Schulen existieren „standardisierte Nachteilsausgleiche“**

Aber: Nicht alle Schüler*innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie brauchen dieselbe Art von NTA – die Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben, Rechnen können ganz unterschiedlich ausgeprägt sein!³

Das Resultat des fehlenden Wissens rund um Legasthenie und Dyskalkulie ist, dass unzählige von betroffenen Schüler*innen in Schleswig-Holstein in keiner Weise die proklamierten gleichen und gerechten Teilhabechancen an Bildung haben.

Förmliche Anerkennung einer LRS durch die Schule und Qualifizierung der LRS-Fachkräfte

Die für den Notenschutz notwendige förmliche Anerkennung einer Lese-Rechtschreibschwäche seitens der Schule weist etliche Unzulänglichkeiten auf:

- Die Testung wird durch eine Lehrkraft (LRS-Beauftragte / LRS-Fachkraft) durchgeführt, die in einer halbtägigen Fortbildung in die Durchführung der vom Bildungsministerium vorgeschriebenen Testverfahren eingearbeitet wurde (vgl. [hier](#)).

Weder ist es möglich, in so wenigen Stunden hinreichend bzgl. der Belange und Spektren einer Legasthenie zu informieren (was aber u.E. Grundvoraussetzung ist), zum anderen kann die korrekte Durchführung der Testverfahren sowie die richtige Interpretation der Testergebnisse nicht in einem derart kurzen Zeitraum vermittelt werden.

Das wiegt umso schwerer, da auch die Testverfahren selbst Mängel aufweisen:

- Der für das Anerkennungsverfahren vorgeschriebene Intelligenztest CFT 20-R erfasst erfahrungsgemäß bei etwa 25% der Betroffenen nicht die intellektuelle Begabungshöhe, sondern eine der Legasthenie zugrundeliegende Schwäche im Bereich der visuellen Wahrnehmungsverarbeitung (Raum-Lage-Orientierung).⁴

³ Wenn alle Schüler*innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie z.B. dieselbe Zeitverlängerung bekommen, ist das keine Maßnahme, die Chancengerechtigkeit schafft.

⁴ Zur Erläuterung: Die erfolgreiche Bearbeitung des sprachfreien Intelligenztests CFT 20-R erfordert gute Fähigkeiten im Bereich der Raum-Lage-Orientierung, sowohl bei der Bearbeitung der einzelnen Items als auch beim Markieren der Lösungen auf dem Lösungsbogen: Zur Wahl stehen die Möglichkeiten a, **b**, c, **d**, und e; viele Menschen mit Legasthenie verwechseln jedoch aufgrund der veränderten Raum-Lage-Wahrnehmung die Buchstaben **b** und **d** häufig.

Das heißt: Bei rund 25% der schulisch getesteten Schüler*innen mit Legasthenie wird die Lese-Rechtschreibschwäche nicht anerkannt, stattdessen werden sie als intellektuell minderbegabt stigmatisiert.

- Die Lesefertigkeiten werden im Rahmen des schulischen Testverfahrens gar nicht getestet (wenngleich am Ende eine Lese-Rechtschreibschwäche festgestellt wird).
- Die schulische Testung findet abgekoppelt von Diagnosen durch psychologische oder psychiatrische Fachpraxen statt. Dies führt in der Praxis regelmäßig zu widersprüchlichen Ergebnissen: Trotz bestehender Legasthenie-Diagnose wird die förmliche Anerkennung einer Lese-Rechtschreibschwäche seitens der Schule nicht ausgesprochen.⁵

Grundsätzlich halten wir es für diskussionswürdig, dass das Vorliegen einer Neurodivergenz in Form von Legasthenie oder Dyskalkulie durch die Schule bestätigt wird – im Gegensatz zu allen anderen Ausprägungen von Neurodivergenzen.

Stigmatisierung und Demotivierung von Schüler*innen, psychische Folgen

Welche Folgen fehlendes Bewusstsein für die Hintergründe von Legasthenie und Dyskalkulie für die Bildungsbiographien der betroffenen Schüler*innen haben kann, wurde oben bereits angedeutet. Durch die vorgeschriebene, „unscharfe“ Testung seitens der Schule entsteht eine weitere Problematik, die die Stigmatisierung verschärft:

Die (Er-)Kenntnis, dass es sich bei Legasthenie und Dyskalkulie um *lebenslang vorhandene, unabänderliche neurobiologische Veränderungen* handelt (ebenso wie bspw. bei Autismus oder ADHS), ist immer noch nicht hinreichend implementiert, die Differenzierung (auch zu z.B. biographisch bedingten Lese-, Rechtschreib- oder Rechen-Schwächen) zu wenig Lehrkräften bekannt. Hartnäckig hält sich der Mythos, dass sich mit hinreichend Übung die Schwierigkeiten beheben lassen.

Schüler*innen mit Legasthenie oder Dyskalkulie, die immer wieder gespiegelt bekommen, dass sie ja „nur mehr üben müssten“ oder die aufgrund mangelnder oder mangelhaft umgesetzter NTAs trotz aller Bemühungen stets nur mittelmäßige bis schlechte Noten erlangen, verlieren die Freude am Lernen und haben oft ein Leben lang mit den Folgen einer dergestalt belasteten Schulbiographie zu tun.

Zur bildungsbiographischen Realität für Schüler*innen mit diesen Teilleistungsschwächen gehört daher auch in Schleswig-Holstein, dass:

- betroffene Schülerinnen und Schüler Schulabschlüsse machen, die deutlich unter ihrem intellektuellen Begabungsniveau liegen ([vgl. z.B. hier](#) (S.8))
- die Betroffenen die Schule deutlich häufiger ohne Abschluss verlassen als Nicht-Betroffene ([vgl. z.B. hier](#))

⁵ In einigen Fällen kann die Anerkennung gemäß der schulrechtlichen Vorgaben tatsächlich nicht ausgesprochen werden, weil nicht alle (zudem teilweise diskussionswürdigen) formalen Kriterien erfüllt sind. Bei vielen dieser Fälle scheitert die Anerkennung jedoch am mangelnden Kenntnisstand der LRS-Beauftragten bzw. der Lehrkräfte.

- die betroffenen Schüler*innen unter erheblichen psychischen Folgesymptomen leiden (etwa 40% aller Kinder, die eine Legasthenie haben, erkranken psychisch)([vgl. z.B. hier](#))

Handlungsbedarfe

NuNVO und Handreichung

Da es sich bei Neurodivergenzen um Spektren handelt, deren Erscheinungsbilder individuell sehr unterschiedlich sein können, ist die NuNVO möglichst offen formuliert, um den Lehrkräften bestmöglichen pädagogischen Handlungsspielraum zu geben. Der LVL SH begrüßt diese Herangehensweise. Gleichzeitig führt die offene Formulierung in Kombination mit dem genannten fehlenden Wissen bei Lehrkräften häufig zu Handlungsunsicherheiten in Bezug auf die Nachteilsausgleiche, die sie tatsächlich gewähren „dürfen“. Die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene **Handreichung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen** kann hier einen Teil der Lösung bieten. Allerdings ist aus unserer Sicht elementar wichtig, dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die einschlägigen Fachverbände sind unbedingt einzubeziehen; womöglich sind mehrere Handreichungen, die sich jeweils an den verschiedenen Neurodivergenzen orientieren, sinnvoll.
- Die Handreichung darf nicht dazu führen, die in der NuNVO geöffneten Handlungs- und Ermessensspielräume wieder zu schließen. Im Gegenteil sollte sie zu einer „Vertrauenskultur“ beitragen, die deutlich macht, dass es für Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie um einen elementaren Ausgleich von Nachteilen geht – und nicht um das Schaffen von Vorteilen.
- Die Handreichung kann kein Ersatz für die grundlegende und dringend nachzuholende Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte aller Fächer und Schularten in Bezug auf Legasthenie und Dyskalkulie sein!

Der LVL SH begrüßt in dem Zusammenhang grundsätzlich auch die von der SPD-Fraktion geforderte Überprüfung der NuNVO, vor allem die **„Hinzuziehung der Perspektive aller betroffenen Gruppen auf Optimierungsbedarfe“**. Das Gültigkeitsende der derzeitigen Landesverordnung zum 31.7.2026 bietet hierfür eine gute Gelegenheit.

Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und anderen an Schule tätigen Personen

Die SPD-Fraktion fordert **„Fortbildung für an Schule tätige Personen“** – eine Forderung, die der LVL SH unbedingt unterstützt – erst recht vor dem Hintergrund, dass die oben geschilderten Erfahrungen zeigen, dass fehlende Unterstützung meist aus Unwissen seitens der Lehrkräfte resultiert, weniger aus Unwillen. Wir erkennen das Engagement vieler Lehrkräfte in diesem Land ausdrücklich an.

1. Aus- und Weiterbildung

Angesichts der hohen Zahl benachteiligter Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie braucht es dringend eine „*Fortbildungsoffensive*“ in Bezug auf diese Themen bei den derzeit aktiv tätigen Lehrkräften nahezu aller Schulen des Landes. Es gilt, für *alle* Schularten (insbesondere auch Gymnasium und Berufsschule) geeignete Aus- und Weiterbildungsmodule zu entwickeln und die Lehrkräfte zur Teilnahme zu verpflichten. Dabei können bereits vorhandene Module wie z.B. der „Grundlagenkurs LRS“ genutzt und unter Einbeziehung von Fachexpertise weiterentwickelt werden.

Neben den fachlichen Inhalten zu den Teilleistungsschwächen und den Möglichkeiten, Nachteile auszugleichen, sollte es dabei auch darum gehen, wie die Umsetzung der NTAs unter den vorhandenen Rahmenbedingungen an Schulen realisiert werden kann.

Darüber hinaus müssen Legasthenie und Dyskalkulie bereits in der *grundständigen universitären Ausbildung* als verpflichtende Studieninhalte – unabhängig von Schulart und Lehrfach – aufgenommen werden.

Entsprechend sensibilisierte Lehrkräfte sollten aus unserer Sicht in der Lage sein, auch ohne ein flächendeckendes Screening zu allen Zeitpunkten einer Schullaufbahn aufmerksam für mögliche Anzeichen einer Legasthenie oder Dyskalkulie sowie anderer Neurodivergenzen zu sein.

2. Qualifizierung der LRS-Beauftragten

Der LVL SH sieht dringenden Anpassungsbedarf bei der Qualifizierung der LRS-Beauftragten an Schulen. Sie müssen sehr viel umfänglicher als bisher in Bezug auf die neurobiologischen Besonderheiten bei Legasthenie, die schulischen und außerschulischen Testverfahren sowie die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von Ausgleichsmaßnahmen geschult werden, um als beratende Instanz, nicht nur für Schüler*innen und Erziehungsberechtigte, sondern vor allem auch für die anderen Lehrkräfte ihrer Schulen zur Verfügung stehen zu können.

Für die Konzipierung der Aus- und Weiterbildungsinhalte sollte auch außerschulische Fachexpertise (Fachverbände, kinder- und jugendpsychiatrische Praxen o.ä.) einbezogen werden.

Dyskalkulie

Der LVL SH stimmt der Forderung der SPD-Fraktion zu, die im Antrag die „**Explizite Aufnahme von Rechenschwäche im Erlass** zur Förderung von Schüler*innen mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche“ fordert. Der Erlass zum Thema Dyskalkulie / Rechenschwäche muss zudem derart modifiziert werden, dass Betroffene nicht am Übergang in die Oberstufe scheitern, wie es in der aller Regel aktuell der Fall ist (ein diesbezüglicher Entwurf, der dem Ministerium während der Erarbeitung des aktuell gültigen Erlasses bereits vorlag, könnte hierfür dienlich sein).

Einbeziehung der Perspektive Übergang Schule – Beruf

Der SPD-Antrag fordert einen „**Abgleich von Nachteilsausgleichen von Schulen und Hochschulen**“. Der LVL SH schlägt vor, die Perspektive ganz allgemein auf den Übergang von der Schule in den Beruf zu erweitern und hier in Kommunikation mit Institutionen der nachschulischen Bildung zu gehen. Zu beobachten ist, dass die Systeme hier alle ihre eigenen Mechanismen entwickelt haben – was es für die betroffenen Menschen wenig transparent und hilfreich macht. Zu beobachten ist gleichzeitig, dass es für viele Menschen mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie in den der Schule nachgeordneten Systemen sehr viel leichter ist, Ausgleichsmaßnahmen zu erhalten, die sie benötigen, um mit ihrer Neurodivergenz und entsprechend ihrer Begabung einen Beruf ergreifen zu können. Schulen könnten hier von guter gelebter Praxis in anderen Bildungsbereichen wertvolle Impulse erhalten, insofern sehen wir in einer solchen Vernetzung einen Benefit.

Darüber hinaus sieht der LVL SH noch in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

Anerkennungsverfahren einer LRS an Schule / Vernetzung der unterschiedlichen „Kompetenzbereiche“

Diagnosen von Psycholog*innen und Psychiater*innen müssen im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz einen verbindlichen Stellenwert erhalten. Ebenso sollten Gutachten zur Gewährung von Nachteilsausgleichen Beachtung finden.

Anregen würden wir in dem Zusammenhang auch eine grundlegende Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzbereiche von Schule und außerschulischen Instanzen sowie Kooperationen zwischen Schule und außerschulischen Unterstützungssystemen.

Außerdem muss Schule sich im Angesicht neuerer Erkenntnisse im Bereich der Legasthenie fragen, wie viel Förderung in den innerschulischen Rahmen gehört und wie viel in die Förderung durch Lerntherapie. Hier lohnt sich der Blick in andere Bundesländer, in denen Lerntherapeut*innen zunehmend an Schulen tätig – und damit Teil der vielfach propagierten multiprofessionellen Teams – sind.

Vernetzung aller Beteiligten

Für einen adäquaten Veränderungsprozess im Sinne der betroffenen Schüler*innen sieht der LVL SH es als unerlässlich an, dass sich alle Beteiligten – Bildungsministerium, Schulaufsicht, Schulen sowie außerschulische Fachexpertise – zusammen an einen Runden Tisch setzen und gemeinsam überlegen, wie die Situation von Schüler*innen mit Legasthenie und Dyskalkulie an Schleswig-Holsteins Schulen die dringend notwendige Verbesserung erfahren kann.

Abschlussbemerkung

Der Bericht des Bildungsministeriums stellt richtig fest, dass es „grundsätzliche Aufgabe der Schulen [sei], sich auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen

auszurichten und Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenheit zu leben.“ (vgl. Drucksache 20/3489, S. 10) Wir sehen die Landesregierung in der Verantwortung, sich hier gemeinsam mit allen Beteiligten (aber auch *für* alle Beteiligten) für ein System einzusetzen, dass es Lehrkräften wie Schüler*innen gleichermaßen erlaubt, für das zu sorgen, was das Schulgesetz vorsieht, nämlich „... einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden von Barrieren“ (Drucksache 20/3489, S. 11).

Der LVL SH ist der Überzeugung, dass es dazu neben den genannten, konkret umsetzbaren Maßnahmen einer ganz *grundlegenden* Veränderung der Gestaltung des Lernens an Schulen bedarf. Unterrichtssettings, in denen erwartet wird, dass 25 Kinder oder Jugendliche zur selben Zeit im selben Tempo auf dieselbe Art und Weise am selben Thema arbeiten, verunmöglichen Chancengerechtigkeit und sind auch bildungswissenschaftlich überholt. Schulalltag und Unterrichtsgeschehen müssen dergestalt umstrukturiert werden, dass chancengerechte Bildungsteilhabe für *alle* Schüler*innen grundsätzlich überhaupt realisierbar ist!⁶

Für Rückfragen und fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Vorstands des Landesverbands Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e.V.

i.A. Stefanie Johannsen

⁶ Gute Praxisbeispiele zeigen bereits, dass das geht. Anregungen geben da bspw. die Allemannenschule aus Wutöschingen, deren ehemaliger Rektor Stefan Ruppaner das Konzept im Buch „Das könnte Schule machen“ schildert und zudem von seinen Erkenntnissen auf der Bildungsveranstaltung „plietsch“ am 24.3.2026 im Landeshaus berichten wird.